§ 1

Der Verein trägt den Namen

Kneipp-Verein Glauchau-Hohenstein-Ernstthal e. V.

und hat seinen Sitz in Glauchau mit folgender Adresse: 09337 Hohenstein-Ernstthal, Hohe Straße 2c.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.

§ 2

Der Kneipp-Verein Glauchau-Hohenstein-Ernstthal e. V. gehört dem Kneipp – Bund e. V. Bundesverband für Gesundheitsförderung, an und ist Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB).

Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zwecks des Vereins ist

- die Förderung des Sports und
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- Die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – wird sinngemäß erweitert und vertieft –, allen Menschen nahe zu bringen.

§ 4

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtrichtung nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.

II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Arbeitsgebiete des Kneipp-Vereins umfassen u. a.

I. Die Förderung des Sports erfolgt durch vielfältige sportliche Angebote. Dazu gehören die sportliche Betätigung im Wasser (z. B. Wassergymnastik, Bewegungskurse zur Gesunderhaltung), an Land (z. B. Wanderungen, allgemeine Sportangebote für ältere Menschen, Kegeln) und der Rehabilitationssport.

Alle sportlichen Angebote werden von sachgemäß ausgebildeten, qualifizierten Übungsleiter organisiert und durchgeführt.

a) Die Gesundheitsförderung erfolgt durch fachliche und belehrende Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege sowie über die Verhütung von Krankheiten,

b) das Abhalten von Kursen über die Gesundheitspflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen,

c) die Förderung aller Maßnahmen, die der besonderen Bedeutung der Familie als Hüter der Gesundheit gerecht werden,

d) die Förderung der Vorschulgruppen in Kindertagesstätten des DRK,

e) die Weiterbildung (ggfs. Eltern- und Familienbildung) auch in Kooperation mit anderen Trägern von Aus- und Fortbildung. Die entsprechenden Angebote richten sich nicht nur an die Vereinsmitglieder, sondern sind öffentlich zugänglich.

II. Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Mindestalter ist 14 Jahre. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen. Für über 18-jährige Mitglieder ist der Besitz des bürgerlichen Ehrenrechtes Voraussetzung. Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden.

Als FÖRDERNDE MITGLIEDER können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.

Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu EHRENMITGLIEDERN ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7

Für langjährige Mitgliedschaft werden folgende Ehrennadeln verliehen:

- 10 Jahre Mitgliedschaft – Ehrennadel in Bronze;
- 25 Jahre Mitgliedschaft – Ehrennadel in Silber;
- über 40 Jahre Mitgliedschaft – Ehrennadel in Gold.

Anträge sind über den Kneipp-Verein an den Kneipp – Bund zu richten.

Besondere Verdienste um Kneipp'sche Ideen können durch Verleihung des Verbandsabzeichens in Silber und Gold gewürdigt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium des Kneipp - Bundes.

§ 8

Jedes Mitglied erhält die Bundeszeitschrift sowie Benachrichtigungen örtlichen Charakters so lange unentgeltlich an die angegebene Anschrift zugestellt, als es mit dem von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug gerät.

Bei Familienmitgliedschaft wird ebenfalls nur ein Exemplar der Verbandszeitschrift geliefert.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt,

a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,

b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,

c) an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Unkostenbeitrag teilzunehmen.

d) Lebenspartner, die in Wohngemeinschaft leben, werden den Ehepaaren gleichgestellt.

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

a) die Satzung des Vereins zu befolgen,

b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,

c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten.

§ 10

Mit der Volljährigkeit ist jedes Mitglied wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung des Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein (§ 34 BGB).

Ehegatten als Familienmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

§ 11

I. Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Austritt

b) Ausschluss

c) Tod

d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB.

II. Der Austritt ist schriftlich mitzuteilen. Der Beitrag muss bis zum Monat des Austritts bezahlt sein.

III. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

IV. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.

V. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

VI. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12

Organe

Die Organe des Kneippvereins sind:

I. die Hauptversammlung

II. der Vorstand

III. der Beirat

§ 13

Hauptversammlung

I. Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet jährlich, möglichst im ersten Kalender-Halbjahr, statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhören des Beirates die Tagesordnung, Zeit und Ort der Jahreshauptversammlung und beruft sie mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

II. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder verlangen.

III. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

a) den Mitgliedern

b) dem Vorstand

c) dem Beirat.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Minderjährige sind nur teilnahmeberechtigt.

IV. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 6 Tage vor der Hauptversammlung beim Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.

V. Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf:

a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes,

b) Genehmigung des Haushaltsplanes,

c) Entlastung von Vorstand und Beirat,

d) Wahl von Vorstand und Beirat,

e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

f) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge,

g) Verschiedenes.

VI. Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit gefasst, außer den im § 18 vorgesehenen Fällen.

VII. Die Niederschrift über die Hauptversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung bei der Landesverbandsführung bzw. der Hauptverwaltung des Kneipp-Bundes einzureichen. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden von der Hauptversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.

§ 14

Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schriftführer und

Schatzmeister

II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand muss Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (z. B: Schriftführer oder Schatzmeister) ausüben. Der Vorstand kann freiwerdende Vorstands- oder Beiratsposten kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

III. Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

IV. Die Vergütungen aus Vereinstätigkeit werden in einem gesonderten Vereinsbeschluss festgelegt.

§ 15

Beirat

I. Dem Beirat sollen nach Möglichkeit mindestens 3 Mitglieder angehören.

II. Der Beirat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglieder des Kneipp-Vereins sein.

III. Der Beirat ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 16

Vorstand und der Beirat halten gemeinsame Sitzungen ab. Die

Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich ergangen sein.

§ 17

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Beirates und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 18

Schulussbestimmungen

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit geändert werden. Der Kneipp-Bund e.V. ist zu hören.
Der Kneipp-Verein kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Hauptversammlung drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht drei Viertel zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen endgültig beschließt. Der Kneipp-Bund e.V. ist zu hören.

Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kneipp-Kindergarten des DRK-Kreisverbandes Glauchau e. V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 22.01.2025 in Kraft.

Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.